

gleichkommender Betrag in Abzug gebracht oder ein derselben entsprechender Erneuerungsfonds in Ansatz gebracht wird."

Das Einkommensteuergesetz von 1878 anerkenne ferner in § 21 ausdrücklich, daß die Abschreibungen (Abschreibungen) der Charakter eines Einkommens nicht beizubehalten. Es heiße in dieser Beziehung im angezogenen § 21 unter 1:

„Beim Handels- und Gewerbebetriebe ist der Reingewinn nach den Grundsätzen zu berechnen, wie solche für die Inventur und Bilanz durch das Handelsgesetzbuch vorgeschrieben sind und sonst dem Gebrauche eines ordentlichen Kaufmanns entsprechen; insbesondere gilt dies vom Zuwachs und andererseits von der Abnutzung des Anlagekapitals etc.“

Die Kreishauptmannschaft sage nun zwar in ihrer Entscheidung, daß eine Anwendung von Bestimmungen oder Begriffen der staatlichen Einkommensteuergesetze von 1874 und 1878 auf das Kleinbauschlichter Regulativ schon um deswillen nicht beabsichtigt sein könne, weil das letztere vom Jahre 1870 datire.

Dem sei entgegenzuhalten, daß der Begriff des reinen Einkommens logischer Weise schon vor dem Erlasse der beiden Gesetze derselbe gewesen wie nachher, und daß dieser Begriff durch diese Gesetze nicht erst geschaffen worden.

Auch müßten sie gegen die letztinstanzliche Entscheidung behaupten, daß wenn bei Einschätzungen zur Gemeindecinkommensteuer zu Kleinbauschlichter, im Widerspruche mit der Natur der Sache, der kaufmännischen Usance und den gesetzlich festgestellten Begriffen Abschreibungsbeträge als gemeindesteuerpflichtiges Einkommen betrachtet werden sollten, es dazu einer ausdrücklichen Ausnahmebestimmung im Regulativ bedürftig haben würde, nicht aber, wie die Kreishauptmannschaft wolle und das königliche Ministerium zulasse, daß umgekehrt die an sich selbstverständliche Steuerfreiheit der Abschreibungsbeträge regulativmäßig vorzuschreiben sei.

Es unterscheide ferner die Kreishauptmannschaft zwischen Einkommen und reinem Einkommen und gründe auf den Umstand, daß das betreffende Abgabenregulativ im allgemeinen nur von Einkommen, nicht aber von reinem Einkommen spräche, die Ansicht, daß es sich hier nicht eigentlich um reines Einkommen, sondern um irgend eine davon abweichende Art von Einkommen handle.

Es werde zwar zugegeben, daß durch den Gebrauch der Mobilien und Immobilien Werthverluste und Vermögensverminderungen eintreten, aber dadurch brauche das Einkommen des Besitzers nicht ohne weiteres verringert zu werden, könne vielmehr auf längere Zeit das gleiche bleiben.

Aber auch das sei zweifelhaft, ob solche Werthverluste nicht ohne weiteres das Einkommen des Unternehmers beeinträchtigen sollten. Jedenfalls sei in ihrer Fabrik nach einem Zeitraum von elf Jahren der Zeitpunkt eingetreten, wo zufolge jener Verluste und Verminderungen das Einkommen aufgehört habe, das gleiche zu bleiben.

Sie meinten im Gegentheile, daß das Einkommen des Unternehmers durch diese Verluste, die entstünden durch die Abnutzung der Maschinen etc. und zu einer Vermögensverminderung beitragen, gleichzeitig entsprechend sinke, diese Verluste träten alsbald in Erscheinung und müßten nach den Regulativbestimmungen berücksichtigt werden, und zwar dürften hier maßgebend sein die Bestimmungen des Regulativs in § 12, wo es heiße:

„Bei Fabriken, Gewerbs- und Handelsetablissemens sind der Umfang des Betriebes, sowie der Betriebsaufwand und etwaige Verluste zu berücksichtigen.“

Sodann vindicire die behördliche Entscheidung den Rücklagen (Abschreibungen), welche ein Gewerbetreibender zur Deckung von Verlusten freiwillig mache, auch deshalb noch den Charakter eines Einkommens im Sinne des Regulativs, weil diese Rücklagen vor seinem freien Willen abhängig seien und er darüber die freie Verfügung behalte.